



Informationen zur Haltung von Grünen Leguanen



Die Haltung von Grünen Leguanen ist **bewilligungspflichtig**. Wer Grüne Leguane halten möchte, benötigt dafür eine **Haltebewilligung** des Veterinäramts (vgl. Art. 89 Bst. f TSchV).

Mindestanforderungen

Grüne Leguane müssen in Gruppen von mindestens **zwei Tieren** gehalten werden, solange dies der natürlichen Sozialstruktur der Art entspricht (Anhang 2 Tabelle 5 Besondere Anforderungen 5 TSchV).

Die Grösse des Geheges wird in **Körperlängen** (KL) des grössten darin gehaltenen Tieres angegeben, bei Leguanen ist die Körperlänge als Kopf-Rumpflänge ohne Schwanz definiert. Die minimal vorgeschriebene **Gehegegrösse** für einen oder zwei Leguane muss mindestens 4 x 3 KL betragen, mit einer Höhe von 4 KL. Diese Mindestmasse dürfen nicht unterschritten werden. Werden mehr als zwei Tiere gehalten, vergrössert sich die Mindestfläche um 2 x 2 KL für jedes zusätzliche Tier (Anhang 2 Tabelle 5 Ziffer 16 TSchV).

Das Gehege muss den Bedürfnissen der Art entsprechend eingerichtet sein. Dazu gehören passende Kletter- und Versteckmöglichkeiten sowie ein beheizbares Wasserbecken (Anhang 2 Tabelle 5 Besondere Anforderungen 2, 8, 9 TSchV). **Temperatur** und **Luftfeuchtigkeit** sind dem ursprünglichen Lebensraum der Tiere anzupassen (Anhang 2 Tabelle 5 Besondere Anforderungen 3 TSchV).

Haltebewilligung

Wer eine Haltebewilligung für einen Grünen Leguan beantragen möchte, muss zuerst einen **Sachkundenachweis** (SKN) erwerben (vgl. Art. 85 Abs. 3 Bst. c; Art. 95 Abs. 1 Bst. d TSchV). Dieser kann in Form eines vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Kurses oder eines mindestens dreiwöchigen Praktikums absolviert werden (vgl. Art. 198 TSchV). Die Adressen der Kursanbieter sind auf der [Website](#) des BLV gelistet. Der SKN ist zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen **«Gesuchsformular für das Halten von Wildtieren»** beim Veterinäramt einzureichen. Das Formular ist auf der Website des Veterinäramts hinterlegt.

Links

BLV: www.blv.admin.ch > Tiere > Tierschutz > Heim- und Wildtierhaltung
Veterinäramt: www.veta.zh.ch > Tierschutz > Formulare & Merkblätter



Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 10 Abs. 1 TSchV Mindestanforderungen

1 Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen.

Art. 85 Abs. 3 Bst. c TSchV Anforderungen an Personen, die Wildtiere halten oder betreuen

3 In privaten Wildtierhaltungen, in denen ausschliesslich die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die Tiere betreut, genügt ein Sachkundenachweis, wenn es sich um Tiere folgender Arten handelt:

- c. sämtliche bewilligungspflichtigen Reptilien, ausser Riesen- und Meeresschildkröten, sowie Krokodile;

Art. 89 Bst. f TSchV Privates Halten von Wildtieren

Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:

- f. [...] Leguane; [...];

Art. 95 Abs. 1 Bst. a und d TSchV Bewilligungsvoraussetzungen

1 Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

- a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- d. Die personellen Anforderungen nach Artikel 85 erfüllt sind;

Anhang 2, Tabelle 5 Ziffer 16 TSchV Besondere Anforderungen

- 2) Gewisse Arten müssen in einem heizbaren Bassin oder Becken ausreichender Grösse baden können, auch im Abtrenngehege.
- 3) Die Temperatur muss den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Ein kleinerer Teil des Geheges muss allenfalls eine höhere Temperatur aufweisen und je nach Art muss für jedes Tier eine Wärmequelle vorhanden sein, damit es sich individuell der Strahlung aussetzen kann, ausser bei Freilandhaltung.
- 5) Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden.
- 8) In allen Gehegen müssen, entsprechend der Art, horizontale oder vertikale Klettermöglichkeiten: z.B. Bäume, körperdicke Äste oder Felswände, vorhanden sein.
- 9) Versteckmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- 12) Solide Gehegekonstruktion (Terrarium)
- 26) Bei gewissen tagaktiven Arten sind helle Lampen (LED, HQL, HQI oder vergleichbare Lampen) zur Bestrahlung lokaler Aufwärmplätze zu verwenden, ausser die Tiere werden im Freiland oder in Gehegen mit direkter Sonneneinstrahlung gehalten. Die ausschliessliche Verwendung von Bodenheizungen oder Infrarotstrahlern ist nicht zulässig.